

1. Aufgabenstellung

- (1) Der Vorstand der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft (DGG) zeichnet verantwortlich für die Realisierung der Ziele, die in § 1.2 der Satzung und insbesondere in den hierzu formulierten Ausführungsbestimmungen zur Satzung, Absätze 1) bis 8) zum § 1.2, festgelegt sind. Darüber hinaus sind die Aufgaben des Vorstandes in § 7, Abs. 2., der Satzung geregelt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (= Präsidium) berät über wichtige Fragen die DGG betreffend, bereitet Empfehlungen und Beschlüsse für den Vorstand vor und trifft Entscheidungen, sofern dies erforderlich ist oder wenn der Vorstand kurzfristig nicht einberufen werden kann.
- (3) Eines der wichtigsten Ziele ist die Ausrichtung der einmal im Jahr stattfindenden DGG-Tagung, für die jeweils eine Programmkommission einzuberufen ist.
- (4) Den Arbeitskreisen (und Komitees) der DGG ist hinsichtlich der Unterstützung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für die Kooptation.

2. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich gemäß § 7 der Satzung wie folgt zusammen:

- Aus dem geschäftsführenden Vorstand (= Präsidium), bestehend aus Präsidenten, Vize-Präsidenten, Schatzmeister, Geschäftsführer und designiertem Präsidenten,
- dem Beirat, bestehend aus maximal 15 Mitgliedern der Gesellschaft und erstmalig am 16.12.1993 aus den
- kooptierten Beiratsmitgliedern.

3. Einberufung

- (1) Der Präsident lädt zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes (= Präsidiums) und des Vorstandes ein. Die Einladung erfolgt wenigstens vier Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (2) Eine Einladung ergeht im Falle der Vorstandssitzung auch an die ständigen Gäste, d.h. an:
 - die Sprecher der Arbeitskreise
 - den Vorsitzenden des Forschungskollegiums für die Physik der Erde (FKPE)
 - die deutschen Herausgeber der Zeitschrift „Geophysical Journal International“
 - den Herausgeber der DGG-Mitteilungen
 - die Vertreter der nationalen und internationalen Gesellschaften und Verbände
 - die Vertreter der assoziierten Gesellschaften.
- (3) Der Präsident kann in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand (= Präsidium) weitere Gäste zur Sitzung bitten. Der Präsident kann sich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (= Präsidiums) vertreten lassen.

- (4) Der Einladung ist ein Entwurf einer Tagesordnung und das Ergebnisprotokoll der vorangegangenen Sitzung beizufügen, sofern das Ergebnisprotokoll nicht schon vorher versandt wurde.
- (5) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes (= Präsidiums) und des Vorstandes finden mindestens je einmal im Jahr statt. Zeit und Ort werden vom Präsidenten festgelegt. Außerdem sollten anlässlich der DGG-Jahrestagung aus praktischen Gründen der geschäftsführende Vorstand (= das Präsidium), der Vorstand und die Programmkommission gemeinsam tagen.

Die zeitliche Abfolge der Sitzungen ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

4. Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzung wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter (= dem Vizepräsidenten) geleitet.
- (2) Das Ergebnisprotokoll wird vom Geschäftsführer oder einem vom Sitzungsleiter zu bestimmenden Stellvertreter erstellt. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungen sollten mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Genehmigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit nach § 7.4 der Satzung
 - Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - Berichte des Präsidenten, Vize-Präsidenten, Schatzmeisters, Geschäftsführers und Herausgebers der DGG-Mitteilungen
 - Berichte weiterer DGG-Mitglieder, die eine Funktion ausüben, einmal im Jahr durch eine mündliche Information oder schriftliche Kurzfassung
 - Verschiedenes, z. B. Festlegung des nächsten Sitzungstermins. Unter diesem Tagungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

5. Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird gemäß § 7, Absatz 4., der Satzung geregelt. Stimmberechtigt sind nur Anwesende. Kooptierte Beiratsmitglieder und Gäste sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Programmkommission

Gemäß 1., Absatz (3) ist der Vorstand zuständig für die Einberufung einer Programmkommission. Diese besteht aus dem Vorstand und dem lokalen Programmkomitee (Tagungsleitung).

Der Vorsitzende des lokalen Programmkomitees ist (i. d. R.) der Institutsleiter am Ort der DGG-Jahrestagung. Er benennt weitere Mitarbeiter.

Die Einladung der Programmkommission erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des lokalen Programmkomitees durch den Präsidenten der DGG.

7. Wahlverfahren in der Mitgliederversammlung

Gemäß § 6, Absatz 3 i) und § 7, Absatz 1 der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstandes. Bei den Wahlen sind die nachstehend aufgeführten Punkte zu beachten:

- (1) Benennung eines Wahlleiters durch den Vorstand anlässlich einer Vorstandssitzung, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung liegt.
- (2) Feststellung der Beschlussfähigkeit (im TOP 1 der Mitgliederversammlung enthalten; zusätzlich Eintragung in Teilnehmerliste).
- (3) Einreichung von Kandidatenvorschlägen durch DGG-Mitglieder schriftlich mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand (= das Präsidium) oder mündlich anlässlich der Mitgliederversammlung.
- (4) Übernahme und Leitung des Tagungspunktes „Wahlen zum Vorstand und Beirat der DGG“ durch den Wahlleiter.
- (5) Vorstellung der Kandidaten durch die Vorschlagenden.
- (6) Frage an die Kandidaten, ob sie bereit sind zu kandidieren.
- (7) Aufstellung der Kandidatenliste und Schließung derselben.
- (8) Wahl durch Akklamation, sofern nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht und kein Einspruch gegen das Verfahren erhoben wird;
oder geheime Wahl mit Wahlzetteln.
 - Nur Kandidaten der Kandidatenliste können gewählt werden; die Nennung eines Namens, der nicht auf der Liste steht, führt zur Ungültigkeit dieser Stimme.
 - Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehr Kandidaten entscheidet das Los.
- (9) Frage an den erfolgreichen Kandidaten, ob er/sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.
- (10) Amtsantritt bzw. Amtsübergabe ist am Tag nach der Wahl.
- (11) Im Protokoll sind nur die erfolgreichen Kandidaten mit Angabe der erhaltenen gültigen Stimmen aufzuführen sowie der Zeitpunkt des Amtsantrittes. Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand (= Präsidium) sind die Namen des designierten Präsidenten, des Präsidenten, des Schatzmeisters und des Geschäftsführers namentlich in dem Protokoll zu zitieren.

Stand: 01. Juni 1994
[im Original von F.-M. Neubauer, Köln]

Überarbeitete Vorlage: 28. Mai 2004
[A. Rudloff, Potsdam]